

Ausführungsbestimmungen für «Unterstützungsbeiträge an Schwingfeste 2021»

Version: 1.2
Ersteller: ZV ESV / VK HKESV

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Grundlagen
3. Grundsätze der Unterstützungsbeiträge
4. Nachhaltigkeit
5. Beiträge
6. Eingabe der Gesuche
7. Bearbeitung der Unterstützungsgesuche
8. Abrechnung und Abschluss
9. Inkraftsetzung
10. Mitgeltende Dokumente

1. Präambel

Der Zentralvorstand des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ZV ESV) und die Verwaltungskommission der Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes (VK HKESV) wollen begrenzt für das Jahr 2021 mit gezielten Unterstützungsbeiträgen dazu beitragen, dass auch in der Zeit der Corona-Pandemie Schwingfeste flächendeckend durchgeführt werden. Somit übernimmt der ESV gesamthaft die Rolle der nachhaltigen Förderung des Schwingens und der Schwingfeste.

Die nachstehenden Ausführungsbestimmungen regeln die Modalitäten der «Unterstützungsbeiträge an Schwingfeste 2021».

2. Grundlagen

- Statuten ESV und HK ESV
- Leitbild ESV und HKESV
- Budget 2021 ESV
- Ethik-Charta ESV

3. Grundsätze für Unterstützungsbeiträge

- Die Beiträge gelten als Unterstützung an die Organisationskosten der durchgeführten Schwingfeste 2021.
- Es werden folgende Schwingfestarten festgelegt:
 - Jung-, Nachwuchs- und Rangschwingfeste (mit mindestens 30 Teilnehmern)
 - Kranzschwingfeste
 - Schwingfeste mit Eidg. Charakter
- Keine Unterstützungsbeiträge werden geleistet an:
 - interne Klubanlässe wie zB. «Bänzeschwinget» oder Clubmeisterschaften
 - Schwingfeste, die nicht von einem dem ESV angehörenden Schwingklub- oder Verband organisiert oder mitorganisiert werden
 - Schwingfeste, die nicht durchgeführt werden oder auf spätere Jahre verschoben werden
- Verwendungszweck der Unterstützungsbeiträge des ZV ESV
 - Anteil an die allgemeinen Unkosten
- Verwendungszweck der Unterstützungsbeiträge der HK ESV
 - Anteil an die Kosten der unfallverhütenden Massnahmen des Organisations, wie sie in den Bestimmungen und Wegleitungen der HK ESV für die Durchführung von schwingerischen Anlässen aufgeführt sind.

4. Nachhaltigkeit

Der Organisator respektiert in all seinen Aktivitäten die behördlich verordneten Schutzmassnahmen und die Prinzipien der Ethik-Charta des ESV.

5. Beiträge

Um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten, werden die Beiträge als Pauschalen ausbezahlt. Der Organisator hat keinen Nachweis der Kosten zu erbringen. Es gelten folgende Pauschalbeträge (inkl. allfälliger MWST) pro Schwingfestart:

Schwingfestart:	ZV ESV	HK ESV	Total
	Fr.	Fr.	Fr.
Jung-, Nachwuchs- und Rangschwingfest	1'000	1'000	2'000
Kranzschwingfeste	2'000	2'000	4'000
Schwingfeste mit Eidg. Charakter	offen	offen	offen

Die HK ESV verzichtet zusätzlich auf die Einforderung des Prämienzuschusses für Schwingfeste (Festfranken) gemäss Versicherungsreglement.

6. Eingabe der Gesuche

Das Erfassungsformular ist auf der Webseite des ESV unter <https://esv.ch/verband/dokumente/> in der Ablage COVID-19 abrufbar und kann heruntergeladen werden. Gesuche können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 60 Tagen nach Durchführung des Schwingfestes bei der Geschäftsstelle ESV, Rumendingenstrasse 1, 3423 Ersigen schriftlich eingereicht werden.

Verantwortlich für die Gesuchstellung der Unterstützungsbeiträge ist der jeweils für die Durchführung des Schwingfestes verantwortliche Schwingklub oder Schwingerverband.

Für Rückfragen steht Tanja Haas (Email: sekretariat@esv.ch, Telefon 034/445'20'89) gerne zur Verfügung.

7. Bearbeitung der Unterstützungsgesuche

- Prüfung der Gesuche
 - Die Geschäftsstelle prüft die eingegangenen Gesuche auf Vollständigkeit mittels der veröffentlichten Rangliste auf <https://esv.ch/ranglisten/>.
 - Das Gesuch wird gutgeheissen, wenn die Kriterien gemäss Punkt 3 erfüllt sind.

8. Auszahlungen und Abschluss

- Die Auszahlung erfolgt nach der validierten Überprüfung spätestens 30 Tage nach Eingang des Unterstützungsgesuches.
- Die Geschäftsstelle führt eine Liste der Unterstützungsgesuche nach den Kriterien «Eingang, bearbeitet / validiert / bezahlt».

9. Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend per 27. März 2021 in Kraft.

10. Mitgeltende Dokumente

Alle mitgeltenden Dokumente sind unter <https://esv.ch/> abrufbar.

Ersigen, 11. April 2021

EIDGENÖSSISCHER SCHWINGERVERBAND

ZV ESV



Markus Lauener,
Obmann



Rolf Gasser,
Leiter Geschäftsstelle

VK HKESV



Markus Burtscher,
Präsident



Thomas Huwyler
Kassier